

Zeitschrift:	Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber:	Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band:	67 (1949)
Heft:	50
Artikel:	Kindergarten in Langnau am Albis: Arch. Rudolf Küenzi, Kilchberg bei Zürich
Autor:	Küenzi, Rudolf
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-84168

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

terieller Hinsicht ist jedoch bezüglich der Pflicht des Architekten, den Bauherrn über die finanziellen Auswirkungen der gewünschten Projektänderungen zu orientieren, davon auszugehen, dass die Vermutung besteht, die für eine solche Aufklärung des Bauherrn nötigen Berechnungen seien im Architektenhonorar inbegriffen. Laut verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz hat der beklagte Architekt diese Berechnung in Wirklichkeit nicht gemacht, so dass sich ein entsprechender Abzug am Honorar rechtfertigt.

Bei einer Verletzung der Pflicht des Architekten zur Wahrung der Interessen des Bauherrn gegenüber den Unternehmern, wie sie gemäss Ansicht der Vorinstanz vorliegen soll, wäre aber nach dem natürlichen Lauf der Dinge das Vorliegen einer Schädigung des Bauherrn zu erwarten. Ein derartiger Schaden ist aber, gleich wie auf Grund der Erwägungen der Schadenersatzpflicht des Architekten, hier nicht anzunehmen. Es kann daher unter diesem Gesichtspunkt auch kein nennenswerter Abzug am Honorar erfolgen, wobei der von der Vorinstanz vorgenommene Abzug zu weit geht. Der Honoraranspruch des Architekten ist darum «ex aequo et bono» auf 3800 Fr. festzusetzen, wovon er 2400 Fr. bereits erhalten hat.

Die verspätete Rechnungstellung endlich kann noch weniger zur Rechtfertigung einer Honorarreduktion herangezogen werden, denn hier hat der Architekt ja die ihm obliegende und bei der Rechnungstellung miteinbezogene Arbeit tatsächlich, wenn auch verspätet, ausgeführt. Er forderte somit nicht ein Honorar für etwas, das er gar nicht geleistet hat. Was noch das Schadenersatzbegehren anbetrifft, das die Vorinstanz abgewiesen hat, so hat der Architekt als Fachkundiger nach den Grundsätzen von Treu und Glauben im Verkehr im allgemeinen zweifellos die Pflicht, dem Bauherrn auch ohne dessen ausdrückliches Verlangen eine wenigstens approximative Kostenrechnung des Bauprojektes vorzulegen. Diese Pflicht kann indessen ausnahmsweise entfallen, so z. B. dann, wenn der Bauherr den Vertrag auf Grund einer blossen Planskizze einging, die Kostenfrage dagegen nur beiläufig erwähnte, und, wenigstens scheinbar, der Erfüllung seiner baulichen Wünsche unterordnete (vgl. BGE 28 I, S. 542 ff.). Im vorliegenden Falle konnte es dahingestellt bleiben, ob es sich so verhalten habe, weil es an dem, für einen Schadenersatzanspruch weiter erforderlichen Voraussetzung des Nachweises des Schadens durch den Kläger fehlt. Der Kläger will ihn zwar darin erblicken, dass das Gebäude, dessen Erstellung annähernd 70 000 Fr. gekostet habe, nach amtlicher Schätzung nur einen Verkehrswert von 24 000 Fr. aufweise. Nun hat zwar das Bundesgericht bereits im oben erwähnten Urteil in Bd. 28 festgestellt, dass die Differenz zwischen den effektiven Baukosten und der auf dem Verkehrswert beruhenden Katasterschätzung als Schadensdeckung in Betracht falle. Allein im vorliegenden Falle hat die Vorinstanz die amtliche, für die Brandversicherung vorgenommene Verkehrsschätzung als nicht massgebend bezeichnet, weil diese von Vorkriegsansätzen ausgehe und aus steuertechnischen Gründen so niedrig als möglich gehalten werde. Der hier zu leistende Nachweis des allfälligen Minderwertes wäre nur durch Expertise vom Bauherrn zu erbringen gewesen.

Dr. C. Keller, Lausanne

Mehrfamilienhaus mit Kindergarten in Kilchberg b. Z.

Arch. RUDOLF KÜENZI, Kilchberg bei Zürich

Hierzu Tafel 37

DK 728.3

727.1

Vielleicht erinnern sich unsere Leser des Wettbewerbes, den die Firma Lindt & Sprüngli für eine Wohnkolonie «Im Dörfli» veranstaltet hat. Dessen Ergebnis ist in Bd. 125, S. 118* (10. März 1945) der SBZ veranschaulicht. Aus jener Publikation ging schon hervor, dass die Gemeinde an der Kreuzung Schoorenstrasse/Pilgerweg einen kleinen Dorfplatz zu gestalten beabsichtigte. Seither ist dieser Plan der Verwirklichung um einen grossen Schritt näher gerückt, indem die Gemeinde als nördliche Umrahmung des Platzes ein Wohnhaus mit Kindergarten erstellen liess. Bild 1 zeigt, wie glücklich sich dieser Neubau den ringsum vorhandenen, alten Giebelhäusern anpasst. In den Massen und Proportionen, sowie in der Dachneigung besteht der denkbar beste Einklang. Die Konstruktion des Neubaus ist Holzriegelwerk, ausgefacht mit eingenuteten Perfectaplatten, die bündig mit den Riegeln

verputzt sind. Inwendig ist das Riegelwerk mit einer rohen Schalung versehen, die sauberer Tannenholztafeln trägt. Die Wetterseite des Hauses, sowie die Zwischenwände von Küchen, Bädern und Treppenhaus bestehen aus Backsteinmauerwerk und die Hintermauerung der Riegelwände aus Zelltonplatten. Die Decken zeigen die gehobelten Holzplatten mit Schrägboden. Der ganze Innenausbau ist auf weisse Putzwände und helles, ungestrichenes Tannenholz gestimmt. Die architektonische Gestaltung entspricht aufs schönste der konstruktiven Echtheit. Hinzuweisen ist noch auf die wohnliche Gestaltung der beiden Vierzimmer-Wohnungen im Obergeschoss, deren jede zwei von der Diele aus zugängliche Zimmer im Dachstock aufweist. Auch der Ausbau des Kindergartens ist aus Tannenholz, die Decke mit Akustikplatten, und die Beleuchtungskörper sind aus Holz gedrechselt.

Die Baukosten betragen bei 2170 m³ umbauten Raumes total 232 000 Fr. oder 107,10 Fr./m³, einschliesslich Honorare (Ingenieurarbeiten durch Dipl. Ing. Ernst Meyer, Zürich). Die Kosten für die bewegliche Möblierung beliefen sich auf 3200 Fr. und für die Umgebungsarbeiten auf 20 200 Fr. Baujahr 1947/48.

Kindergarten in Langnau am Albis

Arch. RUDOLF KÜENZI, Kilchberg bei Zürich

Hierzu Tafel 38

DK 727.1

Diese Aufgabe war an sich weniger komplex, und die vorerst noch schwach bebaute Umgebung liess dem Architekten freiere Hand für die Gestaltung. Ein Wettbewerb (SBZ, Bd. 128, S. 272*, 23. Nov. 1946) hatte die Grundlage geschaffen. Die beiden Spielzimmer, jedes mit seinem eigenen Spielplatz im Freien, sind so angeordnet, dass sich beide Klassen auch bei Freiluftunterricht nicht stören. Der Zwischentrakt und die Südostseiten der beiden Spielzimmer sind in Holz konstruiert (mit Contraphonmatten isoliert), die drei andern Saalwände sind aus Backsteinmauerwerk.

Die Baukosten betragen bei 1650 m³ umbauten Raumes total 180 600 Fr. oder 109,45 Fr./m³, einschliesslich Honorare. Die Kosten für die bewegliche Möblierung beliefen sich auf 5100 Fr. und für die Umgebungsarbeiten auf 21 000 Fr. Baujahr 1948/49.

Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

DK 061.2 : 711.3 (494)

Etwa 100 Teilnehmer versammelten sich vom 21. bis 23. Oktober in Lugano zur 6. ordentlichen Mitgliederversammlung der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung. Die Tagung wurde im Tessin abgehalten, um den dortigen Bestrebungen der Vereinigung Aufschwung zu geben. Dieses Ziel wurde dadurch zu erreichen versucht, dass man hervorragende Referenten italienischer Zunge heranzog, die eingehend über die Fragen orientierten, die diesen Gebirgskanton zur Zeit beschäftigen.

Arch. A. Camenzind, Lugano, gab einen Einblick in die Entwicklung seiner Heimatstadt, die als Zusammenballung

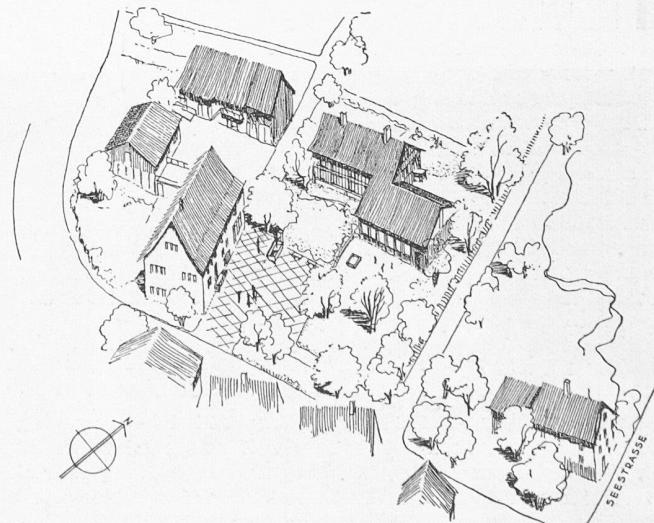


Bild 1. Zukünftiges Quartierzentrum beim Kindergarten im Schooren, Kilchberg in Zürich